

27. 1. Bewirkt die Unaufsehbarkeit der Bescheide der Militärverwaltungsbehörden, die gemäß der §§ 29 und 41 des Mannschaftsversorgungsgesetzes infolge Unterlassung des Einspruchs oder der Beschreitung des Rechtswegs eintritt, materielle Rechtskraft der getroffenen Entscheidung?

2. Von welchem Zeitpunkt ab sind dem Berechtigten die im Falle des § 31 des Mannschaftsversorgungsgesetzes durch anderweiten Bescheid der Militärverwaltungsbehörde festgesetzten Versorgungsgebühren zu gewähren?

3. Ist das Verfahren vor den Militärverwaltungsbehörden zur Entscheidung über einen Anspruch auf eine Versorgungsgebührnis nach dem sog. Verhandlungsgrundsatz oder als Offizialverfahren gestaltet? Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593)
§§ 2, 27—31, 42, 43.

Pensionierungsvorschrift für das preussische Heer vom 16. März 1912
L. III Nr. 39 flg., 41, 55.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Juni 1914 i. S. Reichsfiskus (Bekl.) w.
Sch. (Kl.). Rep. III. 132/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger diente vom 14. Oktober 1897 bis zum 15. Dezember 1910 teils im preußischen Heere, teils in der Schutztruppe von Südwestafrika. In den Jahren 1904 bis 1907 nahm er an dem Feldzuge gegen die Herero und die Hottentotten teil. Nach seiner Entlassung wurde ihm vom 1. Januar 1911 ab eine monatliche Militärrente von 18,75 *M* zugewilligt. Mit seinem Antrag auf Bewilligung der Tropenzulage von 25 *M* monatlich wurde er dagegen abgewiesen, und zwar zuletzt durch Bescheid des Kriegsministeriums vom 3. Juni 1912, weil der Muskelrheumatismus, an dem er litt, weder als Kriegs- noch als Tropendienstbeschädigung anzuerkennen sei. Am 8. Oktober 1912 wiederholte er seinen Antrag und nunmehr wurde nach erneuter Untersuchung der Muskelrheumatismus als Kriegsdienstbeschädigung durch Tropendienst anerkannt, und es wurde dem Kläger neben der bisherigen Rente die Tropenzulage von 25 *M* monatlich vom 1. Oktober 1912 an zugewilligt. Er beantragte darauf, ihm die Tropenzulage schon vom 1. Januar 1912 an zu gewähren, wurde damit jedoch abgewiesen, zuletzt durch Bescheid des Kriegsministeriums vom 8. April 1913. Er beschritt deshalb den Rechtsweg und beantragte, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 525 *M* zu zahlen.

Dieser hielt den geltendgemachten Anspruch durch den Bescheid des Kriegsministeriums vom 3. Juni 1912, der nicht mit der Klage angefochten worden sei, für endgültig erledigt. Das Material, auf Grund dessen später die Tropendienstbeschädigung anerkannt worden sei, sei erst nachträglich in der Eingabe vom 8. Oktober 1912 beigebracht worden, und die Zahlung der höheren Gebührens könne daher nach § 32 *WVG.* erst mit dem 1. Oktober 1912 beginnen.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage. Seine Berufung und ebenso seine Revision ist zurückgewiesen worden, diese aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hatte übereinstimmend mit dem Landgericht angenommen, daß die in der erneuten Festsetzung der

Militärbehörde zu findende Anerkennung des Anspruchs des Klägers als eines von vornherein gegebenen, der nur wegen nicht genügender Klarstellung seiner Voraussetzungen bestritten gewesen sei, auch dahin führen müsse, den früheren abweisenden Bescheid als aufgehoben anzusehen, da er dem materiellen Rechte nicht entsprochen habe. Deshalb müsse dem neuen Bescheide, der das Vorhandensein der maßgebenden Voraussetzungen feststelle, auch rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Hiergegen richtet sich der erste Angriff der Revision. Sie führt aus: Nach den §§ 27 bis 31 und 42, 43 MVG. hätten die früheren Anträge des Klägers durch den Bescheid des Kriegsministeriums vom 3. Juni 1912 und den Ablauf der Frist zur Klagerhebung ihre endgültige Erledigung gefunden, so daß mit dem Antrage vom 8. Oktober 1912 ein völlig neues, selbständiges Verfahren seinen Anfang genommen habe. Auf welchen Gründen jener erste ablehnende Bescheid beruht habe, sei ebenso unerheblich wie der Umstand, daß der Kläger nicht in der Lage gewesen sei, gegen diesen Bescheid im Wege der Klage mit Erfolg vorzugehen; denn auch sachlich unrichtige Bescheide erlangen Rechtskraft. Komme hiernach eine Wiederaufnahme dieses rechtskräftig und endgültig abgeschlossenen Verfahrens nicht in Frage, so folge daraus ohne weiteres, daß die in dem neuen Verfahren ergangene Entscheidung keine Rückwirkung auf die Zeit vor der Antragstellung habe ausüben können. Gemäß § 32 Abs. 3 des Gesetzes habe deshalb die Zahlung der Tropenzulage frühestens mit dem Monate beginnen können, in welchem die neue Anmeldung erfolgt sei.

Demgegenüber ist vorweg folgendes zu bemerken. Die Entscheidungen der Militärbehörden über die Gesuche um Bewilligung von Versorgungsgeldnissen nach Maßgabe des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 stellen sich ihrer Natur nach als Entscheidungen von Verwaltungsbehörden dar. Von diesen gilt aber die Regel, daß sie nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen abgeändert werden können, wenn die Behörde sich überzeugt, entweder, daß die tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung, die als gegeben angesehen waren, in Wirklichkeit nicht bestanden oder anders, als sie angenommen worden, gestaltet waren, oder daß die getroffene Entscheidung auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes beruhte. Diese Regel muß

demnach auch für jene Verwaltungsentscheidungen der Militärbehörden Geltung beanspruchen. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß nach den §§ 29 und 42 MVB. die Entscheidungen der Militärverwaltungsbehörden über die Gewährung von Versorgungsgebühren infolge Unterlassung des Einspruchs oder der Klagerhebung für die Gesuchsteller unanfechtbar werden. Denn das bedeutet nur, daß diesen kein Rechtsanspruch auf nochmalige Prüfung und Entscheidung über ihren Antrag auf Bewilligung einer Versorgungsgebührnis überhaupt oder einer solchen von größerem Umfange zusteht. Dagegen hindert eine solche in diesem Sinne unanfechtbar gewordene Entscheidung die Militärbehörde selbst nicht, von Amts wegen (vgl. diesen Ausdruck in § 31) in eine nochmalige Untersuchung der maßgebenden Verhältnisse einzutreten, wenn ihr aus irgend einem Grunde nachträglich Bedenken gegen die objektive Richtigkeit der getroffenen Entscheidung aufsteigen, und dann gegebenenfalls ebenso von Amts wegen die frühere Entscheidung zu ändern. Selbstverständlich kann zu diesem Behufe der Gesuchsteller durch Beibringung von ärztlichen Zeugnissen oder auf andere Weise auch seinerseits eine Anregung geben. Vgl. hierzu das Urteil des erlernenden Senats vom 19. Dezember 1905 RGZ. Bd. 62 S. 237, 238.

Schon hieraus ergibt sich aber weiter, daß die Unanfechtbarkeit der Bescheide der Militärverwaltungsbehörden, die gemäß den §§ 29 und 42 des Gesetzes dadurch eintritt, daß die Beteiligten es unterlassen, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen gegen die Entscheidungen der unteren Militärbehörden Einspruch zu erheben oder gegen den Bescheid der obersten Militärverwaltungsbehörde binnen der bestimmten Frist den Rechtsweg zu beschreiten, nicht die Bedeutung hat, daß die erlassenen Entscheidungen materielle Rechtskraft erlangen, etwa in dem Sinne, wie es bei den Urteilen der Gerichte nach § 322 BPD. dergestalt geschieht, daß durch die Entscheidungen nicht nur zwischen den Parteien das Recht festgestellt wird, sondern daß auch die Gerichte selbst daran gebunden sind. Bei den vorher wiedergegebenen Darlegungen der Revision über die Rechtskraftwirkung gewisser Entscheidungen der Militärbehörden nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz ist demnach durchweg der Unterschied zwischen einer wenn auch nur innerhalb einer bestimmten Frist anfechtbaren, Entscheidung einer Verwaltungsbehörde und den Endurteilen der Gerichte

verkannt. Konnte aber somit die neue, auf den Antrag vom 8. Oktober 1912 nach erneuter Untersuchung ergangene Entscheidung ihrem Wesen nach nur dazu bestimmt sein, an die Stelle der früheren vom 3. Juni 1912 deshalb zu treten, weil diese auf unrichtigen oder ungenügenden tatsächlichen Unterlagen beruhte, so folgte schon hieraus die Notwendigkeit der Zurückbeziehung ihrer Wirkungen auf den Zeitpunkt, von dem ab dem Kläger die Versorgungsgebühren nach dem Gesetze überhaupt zustanden.

Im weiteren rügt die Revision zwar mit Recht die Bezugnahme auf § 30 MWG. im Berufungsurteile zur Begründung des Satzes, daß eine anderweite Festsetzung der Gebühren nicht bloß auf Antrag, sondern auch von Amts wegen erfolgen könne. Denn um eine Veränderung der für die Bewilligung maßgebend gewesenen Verhältnisse im Sinne des § 30 handelt es sich hier überhaupt nicht. Indessen folgt aus dieser an sich zutreffenden Bemerkung der Revision nichts zugunsten des Kerns der Rechtsauffassung des Beklagten, und die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich trotzdem im Ergebnis als richtig dar (RPD. § 563). In dieser Beziehung kommt folgendes in Betracht:

Die maßgebende Vorschrift ist nicht § 30, sondern § 31 MWG. Der § 30 behandelt den Fall, daß

„in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt“.

Er geht also davon aus, daß die tatsächlichen Umstände, die für die Festsetzung der Versorgungsgebühren bestimmend waren, also insbesondere der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, und nach denen die Versorgungsgebühren damals zutreffend festgesetzt waren, sich inzwischen geändert haben, und er will dieser Änderung durch die Anordnung einer anderweiten Festsetzung Rechnung tragen. Der § 31 trifft dagegen Vorsorge für den Fall, daß erweislich

„die Voraussetzungen, unter denen sie“ — d. h. die Versorgungsgebühren — „bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben“.

Er will demnach die Wirkungen einer irrtümlichen Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse beseitigen, die nach dem Gesetze für die Entscheidung über die Bewilligung von Versorgungsgebühren überhaupt und über ihr Maß entscheidend sein sollen, mag der Irrtum

durch Täuschung hervorgerufen oder durch andere Umstände verursacht worden sein, und mag er eine objektiv unrichtige Entscheidung der zuständigen Behörden zugunsten oder zuungunsten des Gesuchstellers herbeigeführt haben. Die Worte „die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren,“ sind somit nach dem Zusammenhange nicht im objektiven Sinne gemeint, wonach sie gleichbedeutend wären mit den „tatsächlichen Verhältnissen“ (§ 30), die nach dem Gesetze für die Bewilligung einer bestimmten Versorgungsgebühren erforderlich sind, sondern im subjektiven Sinne, wonach sie so viel bedeuten wie die „Annahmen“, von denen die Behörden bei ihrer früheren Entscheidung ausgingen. Ist freilich über den Versorgungsanspruch bereits gemäß den §§ 42 und 43 des Gesetzes ein gerichtliches Urteil ergangen, so kann von einer Änderung der dadurch getroffenen Entscheidung selbstverständlich nur nach Maßgabe der Vorschriften der Zivilprozessordnung die Rede sein. Es können dann nur die ordentlichen Rechtsmittel des bürgerlichen Streitverfahrens in Frage kommen, soweit danach noch neue Anführungen tatsächlicher Natur zulässig sind, ebenso freilich auch die außerordentlichen Rechtsbehelfe der Wiederaufnahme des Verfahrens, insbesondere die Restitutionsklage des § 580 B.P.O.

Diese Bedeutung des § 31 wird auch durch die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes bestätigt. Sie besagt zu dem entsprechenden § 31 des Entwurfs:

„Es kommen erfahrungsmäßig Fälle vor, in denen es Militärpersonen gelingt, die Vorgesetzten und den untersuchenden Arzt über ihren Körperzustand zu täuschen und auf diese Weise unberechtigt in den Genuß einer zu hohen Versorgung oder überhaupt zu einer Versorgung zu gelangen. Es muß ferner mit dem Falle gerechnet werden, daß die Bewilligung der Gebühren durch einen Irrtum oder ein Versehen der Militärbehörde nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß stattgefunden hat.

Für derartige Fälle soll die Vorschrift der Militärverwaltung die Handhabe geben, die zuerkannten Versorgungsgebühren anderweit festsetzen bzw. entziehen zu können.“

Vgl. Druckf. des Reichstags 1905/06 Nr. 13 S. 33.

Ist hiernach als Zweck des § 31 anzusehen, den zuständigen Militärbehörden die Möglichkeit zu gewähren, von einer Entscheidung

über die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer Versorgungsgeldbescheid oder über deren Maß, die sie selbst getroffen haben, „von Amts wegen“ wieder abzugehen und eine andere Festsetzung zu treffen oder die zuerkannte Geldbescheid wieder zu entziehen, so entspricht es diesem Zwecke und liegt im Wesen der anderweitigen Festsetzung, daß deren Wirkungen auch auf die Zeit zurückbezogen werden, für die überhaupt nach Maßgabe des anderweit festgestellten Sachverhältnisses die Entscheidung zu treffen war. Denn nach dem Zwecke der Bestimmung soll die Entscheidung, die auf Grund der neu geführten Untersuchung der maßgebenden Verhältnisse (s. die Worte: „sobald erwiesen ist, daß die Voraussetzungen“ usw.) getroffen worden ist, an die Stelle der nunmehr als objektiv unrichtig erkannten früheren treten. Dann muß sie aber auch in ihren Wirkungen so gestellt werden, als wenn sie allein von vornherein ergangen wäre.

Das steht denn auch im Einklange mit § 32 des Gesetzes, der von der Zahlung der Versorgungsgeldbescheide handelt. Dieser enthält in seinen drei ersten Absätzen Vorschriften über die Art der Zahlung der Versorgungsgeldbescheide und den Beginn der Zahlungen, je nachdem der Anspruch vor oder nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, und der Abs. 4 beschäftigt sich mit dem Beginne der Wirksamkeit eines eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsgeldbescheide aussprechenden Bescheids, während über den Zeitpunkt der Wirksamkeit des eine Erhöhung festsetzenden Bescheids der Schlußsatz des Abs. 3 Bestimmung trifft. In der Vorschrift des Abs. 4 ist aber hinter dem Worte „Versorgungsgeldbescheide“ in Klammern „§ 30“ hinzugefügt und damit klar zum Ausdruck gebracht, daß sie sich nur auf die in diesem behandelten Fälle, also diejenigen bezieht, in denen nach der ursprünglichen Festsetzung der Versorgungsgeldbescheide eine Änderung in den maßgebenden Verhältnissen, also insbesondere in dem Umfange der Minderung der Erwerbsfähigkeit, eingetreten ist. Über den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit einer gemäß § 31 getroffenen Entscheidung enthält demnach der § 32 keine Bestimmung, und das erklärt sich eben daraus, daß es einer solchen auch nicht bedurfte, weil der Zeitpunkt sich ohne weiteres aus dem Zwecke des § 31 ergab. Eine Bestätigung dessen liefert aber auch die Begründung zum § 32 des Entwurfs des Gesetzes, die unter anderem folgendes bemerkt:

„Da die Renten monatlich im voraus bezahlt werden, so kann die Herabsetzung oder Einstellung der Zahlung von Versorgungsgebührrn nur mit dem Ablaufe des Monats eintreten, in welchem der entsprechende Bescheid zugestellt worden ist. Dieses Verfahren beseitigt auch die überall schwer empfundenen wirtschaftlichen Nachteile der Rückzahlung einmal empfangener Beträge; es soll sich jedoch nicht auf diejenigen Fälle des § 31 erstrecken, in denen von einer Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge nicht abgesehen werden kann.“

Vgl. a. a. O. S. 33.

Hiernach ging die Begründung des Entwurfs selbst davon aus, daß Versorgungsgebührrn, die nach der anderweiten gemäß § 31 getroffenen Entscheidung der Militärbehörde objektiv zu Unrecht, wenn auch auf Grund der ursprünglichen Entscheidung gezahlt und erhoben waren, zurückgezahlt werden müßten. Damit erkannte sie aber an, daß die Wirkung der neuen Entscheidung eben wegen des Zwecks und Wesens der abändernden Entscheidungen im Falle des § 31 auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen war, der für die Wirkung der ursprünglichen Festsetzung maßgebend gewesen war. Galt dies aber für die nach der neuen Entscheidung zuviel oder überhaupt zu Unrecht gezahlten Versorgungsgebührrn, so mußte es auch für die durch die neue Entscheidung zugebilligten höheren Bezüge und ebenso für die durch sie überhaupt erst gewährten Versorgungsgebührrn Geltung haben. Auch diese mußten dann von dem Zeitpunkt an nachgezahlt werden, der sich nach der nunmehr als von Anfang an vorhanden gewesen angenommenen tatsächlichen Lage der maßgebenden Dinge, wie sie durch die spätere Untersuchung erwiesen wurde, als der gesetzliche Zeitpunkt des Beginns der Zahlung der Versorgungsgebührrn ergab.

Der § 31 des Gesetzes stellt demnach auch in dieser Hinsicht nur ein Ergebnis durch ausdrückliche Anordnung sicher, das auch ohnedies schon aus dem Wesen der in Betracht kommenden Entscheidungen der Militärbehörden als Verwaltungsentscheidungen abzuleiten gewesen wäre.

Verfehlt ist endlich die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die einschlägigen Bestimmungen der Pensionierungsvorschrift verkannt. Sie führt aus: Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß

es nach Nr. 41 T. III daselbst zunächst Pflicht des Gesuchstellers sei, die zur Begründung seines Anspruchs dienenden Unterlagen und Beweismittel zur Stelle zu schaffen. Versäume er dies oder reiche der von ihm beigebrachte Stoff zur Begründung des geltend gemachten Anspruchs nicht aus, so bleibe nur übrig, auf Grund desjenigen Materials, über das die Behörde von Amts wegen verfüge, über den Anspruch zu entscheiden. Sei aber einmal eine solche Entscheidung ergangen und rechtskräftig geworden, so bestehe nur die Möglichkeit, durch einen neuen, besser begründeten Antrag ein neues Verfahren in Gang zu bringen, sofern die für die Geltendmachung der Ansprüche bestehenden gesetzlichen Ausschlussfristen noch nicht abgelaufen seien; sonst müsse es bei dem rechtskräftig gewordenen Bescheide bewenden. Allerdings legt Nr. 41 der zur Ausführung des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsverordnungsgesetzes erlassenen Pensionierungsvorschrift für das preussische Heer vom 16. März 1912 dem Gedanken des Gesetzes entsprechend dem Antragsteller die Pflicht auf, bei der Anbringung des Gesuchs um Gewährung von Versorgungsgebühren nach der Entlassung aus dem Dienste „den Militärpaß, frühere Bescheide, Ausweise über zivilärztliche Behandlung und andere zur Begründung seines Anspruchs dienende Unterlagen und Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder dem schriftlichen Antrage beizufügen.“ Und ferner heißt es in Nr. 55:

„Dem Antragsteller muß es überlassen bleiben, die zum Nachweise der Richtigkeit seiner Angaben etwa notwendigen zivilärztlichen Zeugnisse oder Befundungen über frühere Behandlungen usw. selbst beizubringen.“

Allein dadurch und ebenso dadurch, daß nach § 2 des Gesetzes der Anspruch auf Rente überhaupt der Anmeldung bedarf, wird das Verfahren zur Herbeiführung einer Entscheidung über den Anspruch nicht zu einem solchen, worin, ähnlich wie im bürgerlichen Rechtsstreit, es grundsätzlich den Beteiligten überlassen wäre, den hierzu erforderlichen Stoff an tatsächlichen Behauptungen und Beweismitteln ihrerseits vorzubringen (sog. Verhandlungsmaxime). Vielmehr ist das Verfahren, nachdem einmal die Anmeldung des Anspruchs erfolgt ist, nach dem Grundgedanken des Gesetzes und, wie insbesondere die Vorschriften über das Verfahren in den §§ 27 bis 31 ergeben, als ein

von Amts wegen durchzuführendes gestaltet, bei dem der Gesuchsteller nur in seinem eigenen Interesse durch Beibringung von Material mitwirken kann. Dem entsprechen auch die Bestimmungen der Pensionierungsvorschrift, insbesondere in den Art. 39 ff. über Anmeldung und Prüfung von Versorgungsansprüchen nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste." . . .